



Bern, 2.2.2016

323.0.1.2015

Zirkular

R-30

Freihandelsabkommen Schweiz-China Direktbeförderung (Update, Stand: 28.1.2016)

1 Grundlage

Am 1. Juli 2014 trat das Freihandelsabkommen Schweiz-China in Kraft. Bei der Anwendung der Direktbeförderungsvorschriften nach [Artikel 3.13](#) des Hauptabkommens, zeigten sich Probleme in der unterschiedlichen Auslegung. Um die Problematik für die Schweizer Ausführer zu entschärfen, fanden mehrere Expertentreffen statt. Die chinesische Zollverwaltung hat ihre Praxis zu Sendungen, die auf dem Seeweg ab europäischen Häfen und/oder via Hongkong oder Macao nach China gesandt werden, geändert.

2 Nachweis der Direktbeförderung in China

2.1 Reine Luftfrachtsendungen

Für Sendungen, die

- nur per Luftfracht und
- mit einem den gesamten Transport von der Schweiz nach China abdeckenden Luftfrachtbrief transportiert worden sind,

wird der Luftfrachtbrief als Nachweis der Direktbeförderung anerkannt.

2.2 Andere als reine Luftfrachtsendungen

2.2.1 Sendungen, die auf dem Seeweg ab einem Hafen in der EU mit einem Transportdokument Schweiz-China versandt werden

Sofern ein Transportdokument vorliegt, das den ganzen Transport vom Hafen in der EU zum Bestimmungsort in China abdeckt, verlangt die chinesische Zollverwaltung kein Non-Manipulation Certificate mehr. Auch die in der Vorversion dieses Zirkulars (Stand 1.10.2015) und in der nachstehenden Ziffer 2.2.2 erwähnten Zusatzangaben, die Ermächtigte Ausführer bei der Ursprungserklärung anbringen sollten (Angaben zum Transportweg und Nummer der Schweizer Ausfuhrveranlagung), sind in diesem Fall nicht mehr notwendig.

Für Sendungen mit einem Transportdokument, das den ganzen Transport vom Hafen in der EU zum Bestimmungsort in China abdeckt, die in Hongkong oder Macao ausgeladen und von dort nach China weiter transportiert werden, verzichtet die chinesische Zollverwaltung ebenfalls auf die Vorlage eines Non-Manipulation Certificates von Hongkong oder Macao und auf die in der nachstehenden Ziffer 2.2.2 erwähnten Zusatzangaben, die Ermächtigte Ausführer bei der Ursprungserklärung anbringen sollten (Angaben zum Transportweg und Nummer der Schweizer Ausfuhrveranlagung) .

2.2.2 Sendungen mit mehr als einem Transportdokument für die Strecke Schweiz-China

In solchen Fällen (z.B. Transport mit einem Transportdokument ab Hafen in der EU nach einem anderen Land als Hongkong oder Macao und von da - evtl. auch nach Lagerung - weiter mit neuem Transportdokument nach China) gilt wie bis anhin,

- dass **Ermächtigte Ausführer** von der Vorlage eines Non-Manipulation Certificates ausgenommen sind, falls sie das Handelspapier mit der Ursprungserklärung mit folgenden Angaben ergänzen:
 - genauer Transportweg Schweiz-China und
 - Nummer(n) der Schweizer Ausfuhrveranlagung(en).

Dieses Dokument muss mit dem per EACN (EA Datenaustausch mit China) übermittelten Dokument identisch sein.

Im Falle eines Transports durch die EU muss zusätzlich eine Kopie des T1-Formulars oder eine Kopie des CIM-Frachtbriefs (Voraussetzung: CIM-Frachtbrief wurde in der Schweiz ausgestellt und in Rubrik 58 b) ist das Feld angekreuzt) vorgelegt werden.

- dass bei Sendungen mit Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 der Wortlaut des Artikels 3.13 gilt, der die Beurteilung, ob die Bedingungen erfüllt und welche Belege vorzulegen sind, der Zollverwaltung der Einfuhrvertragspartei überlässt.

Der Transport von der Schweiz in den Hafen der EU ist wie bis anhin mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.

Diese Regelung gilt ab sofort.
